

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

42 (28.10.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen
(27.10. Vorlageform)

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 42. Samstag den 27. October 1837.

Verordnung.

Nro. 23,381. Die auf den Schuldiensten haftenden Kriegsschulden-, Bau- und Prozeßkosten betreffend.

Das Großh. Hochpr. Ministerium des Innern hat unterm 22. v. M. Nro. 8636. in vorstehendem Betreff sich dahin ausgesprochen resp. verfügt, daß durch Lasten, welche auf der Schulpfunde ruhen und nicht Kraft Gesetzes, wie z. B. Steuern (Seite 605.) den Nutznießer treffen, die also beim Anschlag des Pfundegenusses nicht schon berücksichtigt sind und die ebensowenig von einem nur zur Vermehrung des Pfund-Ertrags selbst gemachten Aufwand herrühren, der Lehrer-Gehalt nicht unter das gesetzlich niederste Maas herabgebracht werden dürfe, da alles, was durch den reinen Pfund-Ertrag und die andere Einkünfte der Schule bis zu diesem gesetzlich niedersten Maasse nicht gedeckt wird, nach §. 20. des Gesetzes vorerst auf die Gemeinde fällt, was nach Analogie des §. 88. dieses Gesetzes auch von bloß vorhandener derartiger Schulden gelten muß.

Darnach ergeben sich in Bezug auf die einzelnen vorkommenden Fragen folgende Bestimmungen:

1) Wenn auf einer Schulpfunde eine nicht auf der bloßen Nutznießung, sondern auf dem Fond selbst ruhende Last, namentlich eine Kriegsschuld, oder eine von einem auf Rechnung der Pfunde geführten Prozesse herrührende Proceßschuld haftet, so ist die allmähliche Tilgung und Verzinsung derselben auf eine Reihe von Jahren in der Art zu vertheilen, daß dasjenige, was an Zins und Kapital zusammenbezahlt wird, alljährlich denselben Betrag ausmacht, daß also die am Kapital heimzuzahlende Summe alljährlich um den nämlichen Betrag sich vermehrt, um welchen der Zins durch die Abnahme des Kapitals sich vermindert.

2) Wo der jährlich zu tilgende Kapitalbetrag noch nicht festgesetzt ist, wird er von der Oberschulbehörde für das 1. Jahr auf wenigstens $\frac{1}{10}$ tel des Kapitals bestimmt, und er wächst alsdann in demselben Verhältnis, in welchem der Zins vermindert wird.

Ist die ganze Schuld nur unbedeutend, so wird das Kapital auch in kürzere Zieler vertheilt, so wie demjenigen, welcher dasselbe zu zahlen hat, ohnehin frei steht, es auf einmal, oder in kürzern Zielen zu zahlen.

3) Uebersteigt das Einkommen des Lehrers den gesetzlichen Gehalt, so ist der jährliche Kapital- und Zinsbetrag vom Lehrer selbst zu bezahlen. Soweit aber der gesetzliche Gehalt in den einzelnen Jahren hindurch geschmälert wurde, ist das dadurch an diesem gesetzlichen Gehalte Abgehende, jeweils von der Gemeinde (eventuell von der Staatskasse) nach Analogie des §. 88. beizuschließen.

4) Soll aber für die Pfunde erst künftig wieder ein Prozeß geführt werden, so ist der Gemeinderath hievon in Kenntniß zu setzen. Erklärt er mit Zustimmung des Ausschusses sogleich, daß er das was durch Verzicht auf den Streitgegenstand dem Lehrer-Gehalte an dem gesetzlich niedersten Maasse entgehen sollte, freiwillig auf die Gemeindegasse übernehmen würde, so kann, wenn der Prozeß Namens der Schule dennoch geführt wird, wegen dieser Kosten nichts auf die Gemeinde fallen, sondern der Lehrer hat, wenn der Prozeß auf sein Verlangen geführt wurde, die Proceßkosten ohne Rücksicht auf die Größe seines Gehalts selbst zu zahlen, oder, sie fallen, wenn der Prozeß auf Verfügung der Oberschulbehörde ohne eigenes Verlangen des Lehrers geführt wurde, auf den Schullehrerpenensions- und Hilfsfond, der dafür die Interallar-Gefälle bezieht.

5) Siebt aber der Gemeinderath mit dem Ausschuss auf die ihm geschehene Anzeige die erwähnte Erklärung nicht ab, so daß der Prozeß gewissermaßen im Einverständnis mit der Gemeinde oder wenigstens ohne deren Widerspruch geführt wird, so sind die Proceßkosten nach der oben unter Nro. 1—3 enthaltenen Bestimmung zu behandeln.

6) Das unter Nro. 1. bis 3. Gesagte gilt auch von den auf einer Schulpfunde haftenden Bauschulden. Nühren dieselben aber von Bauten her, welche eine Last des noch zur Schulpfunde gehörigen Zehnten sind, so ist der Zins sammt dem jährlichen Tilgungs-Betrag lediglich von dem Lehrer zu bezahlen, selbst wenn sein Einkommen den gesetzlichen Gehalt nicht übersteigt, indem der unter dem Einkommen begriffene Zehnte, um den Betrag der darauf haftenden Baulast niederer angeschlagen ist.

7) Sofern im andern Falle, wo nämlich die Baulast nicht auf dem Zehnten haftet, die Schulpfunde gleichwohl das Schulhaus selbst zu bauen hat, ist der Bau nach §. 79. des Gesetzes vom 28. August 1835 von der Gemeinde selbst auszuführen, wenn und soweit sonst das Einkommen unter dem gesetzlichen Gehalt herabfiel.

8) Wurden, um den Pfründertrag selbst zu erhöhen, z. B. Kultur-Veränderungen mit den Gütern der Pfründe oder andere bedeutende Ameliorationen vorgenommen, so kann wegen dieses nach Nro. 1. — 3 vom Lehrer zu tragenden Aufwands nichts nach Nro. 3. Abs. 2. auf die Gemeinde fallen, da der aus der Amelioration hervorgehende höhere Ertrag der Güter bei der Aufrechnung am gesetzlichen Gehalte ebenfalls nicht mit in Anschlag gekommen ist.

Dieses wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung für sämtliche dabei Betheiligte öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 17. October 1837.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Eberstein.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nro. 22829. Die Bezahlung der Gerichtskosten in Steuerdefraudationsfällen betreffend.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, welche Kasse die Kosten obigen Betreffs vorzuschießen und wieder einzuziehen habe, so hat sich das Großh. Hochpreiße Ministerium des Innern durch Erlass vom 30. v. M. Nro. 8829 — 32. zu verfügen veranlaßt gefunden, daß zwar alle Kosten, welche durch Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuerdefraudanten für den Staat entstehen, in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 17. April 1828 aus der Zoll- und Steuerkasse bestritten werden müssen, daß aber nichts desto weniger solche Kosten, in welche zahlungsfähige Defraudanten verfaßt wurden von der Amtskasse vorzuschießen und durch sie von den Zahlungspflichtigen wieder zu erheben, und nur in dem Fall von der Zoll- oder Steuerkasse der Amtskasse wieder zu vergüten sind, wenn von den in erster Ordnung Zahlungspflichtigen nichts zu erlangen ist.

Hiernach haben sich die Großh. Ober- und Bezirksämter und die Amtskassen künftig zu achten.

Rastatt den 10. October 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.